



Dokumente des Bischofs

- Nr. 66 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (KVVG)
- Nr. 67 Geschäftsordnung der Baukommission des Bistums Magdeburg
- Nr. 68 Änderung der Satzung der Pfarrgemeinderäte (PGR) im Bistum Magdeburg vom 01.03.2024
- Nr. 69 Änderung der Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte (PGR) im Bistum Magdeburg vom 01.03.2024
- Nr. 70 Bistumsrat – Wahltermin
- Nr. 71 Wahlordnung für den Bistumsrat
- Nr. 72 Diakonweihe Matthäus Ruby
- Nr. 73 Dekret über die Profanierung der Kirche „St. Peter und Paul“ in Uebigau
- Nr. 74 Dekret über die Profanierung der Kirche „Mariä Aufnahme in den Himmel“ in Hundeluft

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 75 Warnung
- Nr. 76 Korrektur Kollektenplan 2024
- Nr. 77 Rücktritt Kirchenvorstand Tangermünde

Prozessbereich 2 Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 78 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 79 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen
- Nr. 80 Todesanzeige

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 81 Neuerscheinungen 2024-05 Gottesdienst-Hilfen

Dokumente des Bischofs

Nr. 66 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (KVVG)

Artikel 1

Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 14. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, auf dessen Antrag hin vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

2. § 10 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand aberkannt werden. Solche Gründe sind z.B.:

1. Austritt aus der Katholischen Kirche,
2. grobe Pflichtwidrigkeit im Amt,

3. öffentliche Äußerungen gegen die Menschenwürde, insbesondere völkisch-nationalistische, rassistische, antisemitische, antidemokratische Positionen oder solche gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; die Übernahme von Ämtern und sonstigen Aufgaben in oder für Parteien und Organisationen, die derartige Haltungen und Positionen vertreten oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation, die von den zuständigen staatlichen Behörden auf dem Gebiet des Bistums als extremistisch eingestuft wird.“

3. In § 10 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Diözesanbischof

1. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
2. auf Antrag des Pfarrers bzw. der Pfarrleitung oder
3. im Wege der Selbstbefassung der kirchlichen Aufsicht.

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vorher vom Kirchenvorstand und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu hören. Die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde wird dem Kirchenvorstand mitgeteilt und Wirkungsbereich des Kirchenvorstandes angemessen bekannt gemacht. Der Ausschluss gilt entsprechend auch für die Mitgliedschaft in einem abgeleiteten Gremium.“

4. In § 33 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, auf dessen Antrag hin vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

5. § 35 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand plus aberkannt werden. Solche Gründe sind z.B.:

1. Austritt aus der Katholischen Kirche,
2. grobe Pflichtwidrigkeit im Amt,
3. öffentliche Äußerungen gegen die Menschenwürde, insbesondere völkisch-nationalistische, rassistische, antisemitische, antidemokratische Positionen oder solche gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; die Übernahme von Ämtern und sonstigen Aufgaben in oder für Parteien und Organisationen, die derartige Haltungen und Positionen vertreten oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation, die von den zuständigen staatlichen Behörden auf dem Gebiet des Bistums als extremistisch eingestuft wird.“

6. In § 35 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Diözesanbischof

1. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kirchenvorstandes plus,
2. auf Antrag des Pfarrers bzw. der Pfarrleitung oder
3. im Wege der Selbstbefassung der kirchlichen Aufsicht.

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vorher vom Kirchenvorstand plus und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu hören. Die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde wird dem Kirchenvorstand plus mitgeteilt und Wirkungsbereich des Kirchenvorstandes plus angemessen bekannt gemacht.

Der Ausschluss gilt entsprechend auch für die Mitgliedschaft in einem abgeleiteten Gremium.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Magdeburg, den 20.06.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Bernhard Scholz
Generalvikar

Anlage

Nr. 67 Geschäftsordnung der Baukommission des Bistums Magdeburg

Der Bischof von Magdeburg erlässt aufgrund von § 3 Abs. 5 der Bauordnung des Bistums Magdeburg die folgende Geschäftsordnung für die Baukommission.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Baukommission wirkt verantwortlich mit bei der Vorbereitung von Genehmigungen der Bauvorhaben der Pfarreien. Sie entscheidet im Rahmen des vom Bischöflichen Ordinariates Fachbereich Ressourcenverwaltung vorgegebenen jährlichen Haushaltsplanansatzes für Baumaßnahmen insbesondere über die bistumsseitige Förderung der Bauvorhaben der Pfarreien. Diese Entscheidungen der Baukommission sind unter besonderer Beachtung der Regelungen über die Finanzierung von Baumaßnahmen (§ 5 Bauordnung für das Bistum Magdeburg) zu treffen.
- (2) Die Baukommission kann im Rahmen des vom Bischöflichen Ordinariates Fachbereich Ressourcenverwaltung vorgegebenen jährlichen Haushaltsplanansatzes für Baumaßnahmen über die Einrichtung sachbezogener bistumsseitiger Fördermittelbudgets für dringende Instandhaltungen in den Pfarreien entscheiden.

§ 2 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Der Vorsitzende und die nicht stimmberechtigten Mitglieder gehören kraft Amtes der Baukommission an. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beginnt mit dem Beschluss des entsendenden Gremiums bzw. des Generalvikars über die Berufung in die Baukommission und dauert fünf Jahre.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Zeitablauf; wobei eine Wiederberufung zulässig ist,
 - bei Rücktritt des Mitgliedes,
 - wenn die berufende bzw. entsendende Stelle das Mitglied abberuft,
 - wenn der Generalvikar aus wichtigem Grund ein Mitglied der Baukommission abberuft.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Baukommission wählen auf Vorschlag des Vorsitzenden einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auch Mitglieder ohne Stimmrecht können diese Funktion wahrnehmen.

§ 3 Einberufung

- (1) Zu den Sitzungen wird vom Vorsitzenden der Baukommission mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen in Schrift- oder Textform (Brief, E-Mail usw.) unter Angabe der Beratungspunkte eingeladen. Die Sitzungsvorlagen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, Sitzungen virtuell, insbesondere als Web- oder Videokonferenz,

abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Der Vorsitzende hat das Recht die Sitzung jederzeit zu unterbrechen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen benennen, die zu Zwecken der Beratung oder Fachexpertise ohne Stimmrecht im Einzelfall an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig und setzt voraus, dass eine Rückäußerungsfrist von mindestens acht Tagen gesetzt wird.
- (4) Die Sitzungen der Baukommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder haben über die beratenen Inhalte und die Beschlüsse Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder ihr Votum abgegeben haben. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wird.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Baukommission. Im Umlaufverfahren erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei gelten kein Votum oder ein nach Ablauf der Rückäußerungsfrist abgegebenes Votum als Nein-Stimme.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (4) Ein Mitglied kann bei Interessenkonflikten oder bei persönlichem Interesse am Gegenstand der Beratung hieran und an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Befangenheit bedeutet, dass ein Grund erkennbar ist, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Baukommission ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 5 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung der Baukommission ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt. Für die Schriftführung wird vom Vorsitzenden ein Mitarbeiter aus dem Fachbereich Ressourcenverwaltung bestimmt. Das Protokoll ist innerhalb einer angemessenen Frist dem Generalvikar zur Bestätigung zu überstellen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so bleibt die Ordnung im Übrigen bestehen. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise tatsächlich undurchführbar sein, so tritt an deren Stelle eine rechtlich zulässige Bestimmung, die dem vom Ordnungsgeber mit der ganz oder teilweisen undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

§ 7 Schlussvorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der Bauordnung des Bistums Magdeburg entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt für zunächst 30 Monate. Sollte bis dahin keine andere Geschäftsordnung in Kraft getreten sein, so verlängert sich die Laufzeit einmalig um weitere 24 Monate.

Magdeburg, den 10. Juni 2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 68 Änderung der Satzung der Pfarrgemeinderäte (PGR) im Bistum Magdeburg vom 01.03.2020

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Nachrücken

§ 8 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im PGR aberkannt werden. Solche Gründe sind z.B.:

1. Austritt aus der Katholischen Kirche,
2. grobe Pflichtwidrigkeit im Amt,
3. öffentliche Äußerungen gegen die Menschenwürde, insbesondere völkisch-nationalistische, rassistische, antisemitische, antidemokratische Positionen oder solche gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit; die Übernahme von Ämtern und sonstigen Aufgaben in der für Parteien und Organisationen, die derartige Haltungen und Positionen vertreten oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Organisation, die von den zuständigen staatlichen Behörden auf dem Gebiet des Bistums als extremistisch eingestuft wird.

In § 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (4) Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Diözesanbischof

1. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des,
2. auf Antrag des Pfarrers bzw. der Pfarrleitung oder
3. im Wege der Selbstbefassung der kirchlichen Aufsicht.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vorher vom PGR und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu hören. Die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde wird dem PGR mitgeteilt und im Wirkungsbereich des PGR angemessen bekannt gemacht.

Magdeburg, den 28.06.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Der Ausschluss gilt entsprechend auch für die Mitgliedschaft in einem abgeleiteten Gremium.

Abs. 3 und 4 werden nicht abgeändert, aus Abs. 3 wird Abs. 4 und aus Abs. 4 wird Abs. 5

- (4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem PGR aus, so tritt als Nachfolgerin die Wahlkandidatin bzw. als Nachfolger der Wahlkandidat mit der nachfolgend höchsten Stimmzahl aus der letzten Wahl an ihre / seine Stelle. Das Nachrücken stellt der PGR fest.
- (5) Sind keine nachrückenden Mitglieder mehr vorhanden oder lehnen diese das Amt ab, so kann der PGR ein neues Mitglied aus den nach der Wahlordnung wählbaren Mitgliedern der Pfarrei wählen.

Nr. 70 Bistumsrat – Wahltermin

Mit Beginn des Synodalen Weges im Jahr 2019 und der Eröffnung der Weltsynode im Jahr 2021 ermutigte Bischof Dr. Gerhard Feige das Bistum Magdeburg, synodaler zu werden.

Eine synodale Kirche im Bistum Magdeburg zeichnet sich durch eine gemeinschaftliche Entscheidungsfindung auf allen Ebenen aus, bei der ehrenamtliche und hauptamtliche Laien, Kleriker und Bischof zusammenarbeiten.

Dazu soll im April 2025 ein neuer Bistumsrat aus ca. 40 Personen konstituiert werden, bei dem die Mehrheit aus Ehrenamtlichen besteht und ein Großteil der Mitglieder gewählt wird. Der Wahltermin ist auf den 1. März 2025 festgesetzt.

Nr. 71 Wahlordnung für den Bistumsrat

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der aus den Pastoralregionen in den Bistumsrat zu entsendenden Vertretern und Vertreterinnen. Alle anderen zu berücksichtigenden Gremien entsenden auf der Grundlage ihrer eigenen Satzungen bzw. Wahlordnungen ihre Vertreter und Vertreterinnen.

(2) Die aus den Pastoralregionen zu Wählenden werden unmittelbar, frei, gleich und geheim durch die ehrenamtlichen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte (PGR) und Kirchenvorstände (KV) bzw. Kirchenvorstand Plus (KV+) gewählt.

(3) In jeder Pastoralregion wird ein Vertreter/eine Vertreterin gewählt. Abweichend davon werden in Regionen, in denen die Anzahl der Katholiken und Katholikinnen die durchschnittliche Zahl der Katholiken und Katholikinnen aller Regionen um 30% übersteigt, zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt.

(4) Die Wahlperiode ist der Länge nach gleich der der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände und ist zu deren Amtsperiode zeitlich versetzt. Der Wahltermin wird durch den Diözesanbischof bestimmt und spätestens fünf Monate vor der Wahl im Amtsblatt des Bistums Magdeburg bekannt gemacht.

(5) Aufgaben, Zusammensetzung sowie Arbeitsweise des Bistumsrates regelt dessen Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

Magdeburg, den 28.06.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 69 Änderung der Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte (PGR) und Kirchenvorstände (KV) im Bistum Magdeburg vom 01.03.2020

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Wahlvorschlag für die Wahlen muss enthalten:
 - Vor- und Zuname des / der Vorgeschlagenen sowie
 - die schriftliche „Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien“ vom 28.06.2024, die Bestandteil dieser Ordnung und als Anlage beigefügt ist.

§ 2 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Bistum. Alle Pfarreien einer Pastoralregion bilden einen Wahlkreis. Die Kandidaten für den Bistumsrat werden im jeweiligen Wahlkreis bestimmt.

§ 3 Wählbarkeit und Wahlvorschläge

Wählbar sind katholische Gläubige, die zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Pfarrgemeinderat erfüllen, nicht hauptberuflich im Bistum angestellt sind, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 4 Personen und wird vom Bistumsrat bestimmt.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahl im Bistum rechtzeitig einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind selbst nicht wählbar.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

(5) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. zur Kandidatenfindung aufzufordern,
2. die Wahlvorschläge zu prüfen,
3. die Kandidatenliste öffentlich bekannt zu machen,
4. Briefwahlscheine auszustellen,
5. die Durchführung der Wahl zu organisieren,
6. das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln und festzustellen.
7. Information der Gewählten, Erfragen der Annahme und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 5 Wahlvorstand

Wahlvorstand sind in den Wahlkreisen die mit der jeweiligen Regionalkoordination betrauten Personen, die vom Wahlausschuss informiert und unterstützt werden.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen muss enthalten:

- Vor- und Zuname des/der Vorgeschlagenen
- Anschrift
- schriftliche Einverständniserklärung
- Unvereinbarkeitserklärung

(2) Alle Vorgeschlagenen, die die Voraussetzungen nach § 3 dieser Wahlordnung erfüllen, kommen auf die Kandidatenlisten.

§ 7 Kandidatenliste

(1) Die Kandidatenliste für eine Region sollte mehrere Kandidaten und Kandidatinnen enthalten. Enthält die Kandidatenliste fristgemäß weniger als zwei Namen, findet keine Ergänzung statt.

(2) In der Kandidatenliste werden die Kandidaten und Kandidatinnen alphabetisch mit Angabe von Familienname, Vorname und Wohnort aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl in den Pastoralregionen (= Wahlkreis) oder – soweit technisch möglich – als digitale Wahl.

(2) Den zeitlichen Ablauf der Wahl regelt ein Wahlkalender, der vom Wahlausschuss zu erstellen ist.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Jeder und jede Wahlberechtigte nach § 1 (2) bekommt einen Stimmzettel, auf dem die Kandidaten und Kandidatinnen aus seiner/ihrer Region in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten und Kandidatinnen auf dem Stimmzettel.

(3) Jeder und jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidatinnen bzw. Kandidaten in seiner/ihrer Region zu wählen sind und darf pro Kandidat / Kandidatin eine Stimme vergeben.

(4) Der Stimmzettel wird in einem verschlossenen Briefumschlag zusammen mit dem Wahlschein in einem zweiten Briefumschlag (Wahlbrief) an den Wahlvorstand gegeben, der die Briefe an den Wahlausschuss sendet. Der amtliche Wahlschein enthält die unterschriebene Erklärung, den Stimmzettel persönlich und geheim und ohne fremde Beeinflussung angekreuzt zu haben.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung für alle Regionen gemeinsam zu ermitteln und festzustellen.

(2) Ort und Termin der öffentlichen Ermittlung des Ergebnisses ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Für jede Region wird gesondert sammelt und der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe und überprüft das Vorhandensein und die Korrektheit der Wahlscheine.

(4) Danach entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den entsprechenden Umschlägen, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Über die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt je Wahlkreis (= Pastoralregion) eine Ergebnisliste in der Reihenfolge der Höhe der Stimmenzahl auf, die die Kandidaten und Kandidatinnen auf sich vereinigt haben.

- (2) Die Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
- (3) Vereinigen zwei Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl auf sich, so entscheidet das Los über die Reihenfolge auf der Ergebnisliste.
- (4) Erklärt ein Gewählter/eine Gewählte nachträglich die Nichtannahme der Wahl oder scheidet ein Mitglied aus der Region aus dem Erweiterten Bistumsrat aus, rückt derjenige/diejenige aus der Region mit der höchsten Stimmenzahl nach. Wenn es keine Person zum Nachrücken gibt, bleibt die Vertretung aus der Region vakant.
- (5) Die Feststellung des Ausscheidens, die Information bzw. Befragung an die potentiell Nachrückenden und die Feststellung des Nachrückens obliegt dem Bistumsrat.

§12 Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte beim Wahlausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen und kann nur auf Mängel in der Person eines oder einer Gewählten oder im Verfahren gestützt werden, die für die Wahl erheblich sind.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss und gibt die Entscheidung der/dem Einspruchführenden schriftlich bekannt.
- (3) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen zwei Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich beim Generalvikar Beschwerde eingelegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

Magdeburg, den 28.06.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 72 Diakonweihe Matthäus Ruby

Herr Matthäus Ruby wurde am 7. Juni 2024 in der Kirche Johannes Baptist in Burg von Bischof Dr. Feige zum Diakon geweiht.

Nr. 73 Dekret über die Profanierung der Kirche „St. Peter und Paul“ in Uebigau

Bischof Dr. Gerhard Feige hat per Dekret vom 23. Mai 2024 die Kirche „St. Peter und Paul“ in Uebigau profaniert. Dieses Dekret tritt mit seiner Verlesung

durch Herrn Pfarrer Stephan Werner am 29. Juni 2024 in Kraft.

Nr. 74 Dekret über die Profanierung der Kirche „Mariä Aufnahme in den Himmel“ in Hundeluft

Bischof Dr. Gerhard Feige hat per Dekret vom 26. Juni 2024 die Kirche „Mariä Aufnahme in den Himmel“ in Hundeluft profaniert. Dieses Dekret tritt mit seiner Verlesung durch Pfarrer Hartmut Neuhaus am 19. Oktober 2024 in Kraft.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 75 Warnung

Gewarnt wird vor einer in den Niederlanden ansässigen Frau, die sich als Ordensfrau ausgibt und sich bereits an mehrere deutsche Bistümer gewandt hat. Recherchen haben ergeben, dass es keinen Orden und auch keine andere kirchlich anerkannte Gemeinschaft gibt, der diese Frau angehört.

Im Allgemeinen gibt sie vor, in den deutschen Bistümern ein Haus oder eine Kirche kaufen zu wollen, um eine Niederlassung zu gründen, oder sie bittet um die Approbation der Statuten ihrer nicht existenten Gemeinschaft mit dem Namen „Societas Sancta Maria ad Jesum (NL)“. Ihren Namen, ihre Identität und ihre Adresse gibt sie meist folgendermaßen an: Mrs. Dr.-Ing. Helena Margaretha Maria Kleizen, ssmj. Nieuwestraat 16, 7491 GE, Delden (O) t/f: 0031/74 376 1471.

Nr. 76 Korrektur Kollektenplan 2024

Für den Kollektenplan 2024 ist folgende Korrektur vorzunehmen:

04.08.2024:	K13 Sozialfonds des Bischofs
18.08.2024	K14 Partnerdiözesen

Nr. 77 Rücktritt Kirchenvorstand der Pfarrei St. Elisabeth Tangermünde

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Elisabeth in Tangermünde hat am 16. März 2024 seinen Rücktritt erklärt. Bischof Dr. Feige hat den Rücktritt zum 30. Juni 2024 angenommen und Herrn Diakon Matthias Marcinkowski mit Wirkung vom 1. Juli 2024 zum Verwalter der Pfarrei nach KVVG § 5 Abs. 3 bestellt. Die Ernennung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 78 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Pater Oliver Potschien O.Praem. wurde in Absprache mit seinem Orden rückwirkend ab 1. April 2024 zum Pfarrer im Pfarrteam der Pfarrei St. Johannes Bosco, Magdeburg und Pfarrer im Pfarrteam der Pfarrei St. Augustinus, Magdeburg sowie der katholischen Studentengemeinde St. Augustinus, Magdeburg ernannt. Gleichzeitig wurde er zur Mitarbeit in der Seelsorge der anderen Pfarreien der Pastoralregion Magdeburg, Kathedralpfarrei St. Sebastian, Magdeburg und Pfarrei St. Maria, Magdeburg beauftragt.

Pfarrer Bernard Gawlytta wird zum 31. Juli 2024 von seinen priesterlichen Aufgaben als Kooperator in der Pfarrei St. Marien und St. Norbert, Schönebeck sowie als Seelsorger für die polnischen Katholiken im Bistum Magdeburg entpflichtet. Ab dem 1. August wird er in den altersbedingten Ruhestand versetzt.

Pfarrer Stephan Lorek wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2024 als Administrator der Pfarrei St. Elisabeth Tangermünde entpflichtet. Die seelsorgerische Betreuung der Gläubigen der Pfarrei nimmt er weiterhin wahr.

Nr. 79 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

Pfarrer i. R. Dr. Hans-Konrad Harmansa ist ab 30. Juni 2024 unter den nachfolgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Dr. Hans-Konrad Harmansa
Zollstraße 1
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/99082722

Nr. 80 Todesanzeige

Am 21. Juni 2024 verstarb Frau Christine Härtel, Gemeindereferentin in Tangermünde, im Alter von 64 Jahren.

Das Requiem für die Verstorbene wurde am Freitag, dem 28. Juni 2024, um 13:00 Uhr in der katholischen Dreifaltigkeitskirche in Tangermünde gefeiert.

Anschließend fand die Beerdigung auf dem Stadtfriedhof in Tangermünde statt.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 81 Neuerscheinungen 2024-05 Gottesdienst-Hilfen

Es liegen zwei neue Publikationen vom Deutschen Liturgischen Institut vor: die Handreichung „Bewahre uns“ für das Wahljahr 2024 und das „Hochgebet in leichter Sprache“.

Im Online-Shop des Institutes (<https://shop.liturgie.de>) finden Sie dazu nähere Erläuterungen und eine Leseprobe für die Handreichung „Bewahre uns“. Zur Handreichung ist außerdem ein Gebetsblatt erschienen – u. a. mit dem „Gebet vor Wahlen“ aus dem Bistum Dresden-Meißen und dem „Gebet für Europa“ von Kardinal Martini (1927 – 2012).

Für das „Hochgebet in Leichter Sprache“ wird im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die Ausgabe für den liturgischen Gebrauch vorgelegt: mit einem Geleitwort von Bischof Dr. Ackermann (Liturgiekommision) und Weihbischof Dr. Hauke (Beauftragter für die inklusive Pastoral) – ergänzt um einige Hinweise zum praktischen Vollzug.

Anlagen:

- Nr. 66 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (KVVG)
- Nr. 67 Geschäftsordnung der Baukommission des Bistums Magdeburg
- Nr. 68 Änderung der Satzung der Pfarrgemeinde (PGR) im Bistum Magdeburg vom 01.03.2020
- Nr. 69a Änderung der Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte (PGR) und Kirchenvorstände (KV) im Bistum Magdeburg vom 01.03.2020
- Nr. 69b Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien vom 28.06.2024
- Nr. 71 Wahlordnung für den Bistumsrat

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de